

*Die Beamten aus Vaduz berichten über neuerliche Jurisdiktionsverletzungen des Landgerichts Rankweil im Fürstentum Liechtenstein. Ausf. Schloss Vaduz, 1729 Oktober 14, AT-HAL, H 2608, unfol.*

[7] Durchleuchtigster herzog, gnädigster reichsfürst und herr, herr!<sup>1</sup>

Euer hochfürstlich durchleucht werden sich aus denen einige jahr hero von hier abgelaassenen unterthänigsten oberamtsberichten gehorsambst haben referiren lassen, wie weith das österreichische landtgericht zu Ranckhweil <sup>2</sup> in euer hochfürstlichen durchleucht reichsfürstenthumb dahier wieder die von handen kayserlichen privilegia, auch wieder die landtgerichts ordnung selbstn mit citationen, executionen, verkünd und ladungen ,alles protestirens ungeachtet, zu enervirung der unterthanen gewalthätig zu verfahren und täglich noch weithers einzugreifen suchet, ja sich der landtrichter nicht schwört, da derselbe einige resistenz nicht findet, mit zueziehung einiger assessorum die execution wider [2] alles recht vorzunehmen, welches nunmehr kurz auf einander zweymahlen erfolget. Das erste mahl unlängst in dem wüthshaus zu Nendlen<sup>3</sup>, da euer hochfürstlich durchleucht dassigem wüth Andreas Marxer die gehabte taffern-gerechtigkeit abgesprochen, und darauf dergestalten in die decadence verfallen, daß er seine creditores vollkommen zu befridigen nicht mehr im stand, gedachtes landtgericht ohne einzige nachricht in das landt eingerükhet, und die execution vorzunehmen gesucht. Das andere mahl aber geschache gestern, daß herr landtrichter mit 3 von denen assessoribus sambt einem notario dem landtgerichtspothn, und dem cläger, so ein bürger von Veldkirch<sup>4</sup> über einige unterthanen von Trisen<sup>5</sup>, sogar in dem Marckht Liechtenstein<sup>6</sup> in der hochfürstlichen taffern und Zohlhauß<sup>7</sup> vornehmen wollte, und dieses ohne uns das geringste davon wissen zu lassen. Der process ware zwischen [3] zweyen bürgern von Veldkirch einer halbe seine clag ratione prioritiss über 500 fl.<sup>8</sup> capital, so einige unterthanen von Trisen schuldig waren, bey dem magistrat zu Veldkirch, der andere aber bey dem landtgericht anhängig gemachet, gedachten stadt Veldkirch præoccupierte, und ersuchte uns ganz nachbahrlich durch einschreiben, umb den arrest sothanen capitals, einige tag hinnach komme der landtgerichts-porth und brachte denen unterthanen eine verkündung, welches wür darauf mehr gedachten magistrat nacher Veldkirch wissen lassen. Dieser ersuchte uns abermahlen, den arrest nicht zu relaxiren, mit disem offerto, daß die unterthanen hierinfallt schadloß gehalten werden sollen. Allein das landtgericht fahrte in ihrer gewalthätigkeit forth, schickhte denen unterthanen einen achtbrief, und gleich etwelche tag hinnach den landgerichts-poth mit dem bedeuten, daß auf den 13. dis [4] die execution über die vorgenommen werde, zaigte solches zugleich dem herrschafftlichen zollner in dem Markt Liechtenstein ahn, daß er sich zu diesem ende mitspeiß und tranckh versehen solle, so uns von denen unterthanen angezeigt wurde. Weillen wir aber eben an diesem tag die trauben in dem Schellenbergischen zu besichtigen und die torggmaister zu beeydigen vorhatten, gaben wür dem waibl befehl, daß, wann das landtgericht wider verhoffen einrükhen sollte, er zu demselben zusagen hette, daß, weillen wür vernehmen müßen, daß das löbliche österreichische landtgericht zu Ranckhweil abermahlen einen solchen gewalt in unsers gnädigsten herrn landt wider alle billigkeit auszuüben vorhabe. Wür

<sup>1</sup> Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 737.

<sup>3</sup> Nendeln, Gem. (FL).

<sup>4</sup> Feldkirch, Vorarlberg (A).

<sup>5</sup> Triesen, Gem. (FL).

<sup>6</sup> Vaduz, Gem. (FL).

<sup>7</sup> Zollhaus (†). *Unbekanntes Holzhaus in Vaduz*. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 450.

<sup>8</sup> Gulden (Florin).

dargegen protestiren und sie ersucht haben wollte, keinen gewalt anzulegen und unsers gnädigsten herrn jurisdiction auf ein dergleichen unjustificierliche arth nicht zu violiern, zöhren konten, sie, wo sie wolten, allein gegen unsers gnädigsten herrn unterthanen [5] wür dergleichen nicht vornehmen lassen könnten, sollten die sach mit der stadt Veldkirch, welche ja das jus præventionis hette, ausmachen. Die unterthanen waren erbiethig, alle stundt zu zünsen und zahlen, wenn sie nur wissen, wohin. Allein des herrn landtrichters antworth ware, daß wür ihme zu jung, was in weeg zu legen. Er fahre forth, bis die unterthanen bezahlen, und so sie sich längers waigern würden, er ihnen das viehe hinwegnehmen lassen wolle. Da wür dann solches auf dem heimbweeg aus dem Schellenbergischen vernahmen, rithen wür dem Zohlhauß zu, indem vorhaben, die protestation selbstn abzulegen, und zu vernehmen, was sie dann weithers vorzunehmen intentioniret wären, fanden aber den herrn landrichter nur allein mit einem assessore landtammann Weeber und würth zu Altenstatt<sup>9</sup> in dem zimer, nachgemachten compliment, fragte ich, verwalter, ihne, herrn landrichter, was er hier mache zu zweymahlen. Er aber gabe keine andere antworth [6] alß von ihro kayserlichen mayestät wegen. Auf diese ungleiche antworth fragte ich ihne zum 3. mahl, was er dann wegen seiner kayserlichen mayestät hier mache. Darauf er sich erfrechte, weillen ich nahe an ihme stünde, mich mit der linkhen handt bey dem halß zu nhemen, und mit der rechten handt nach mir, landschreibern, auch zu greiffen mit diesen worthen, was habt ihr herren mich zu fragen. Wür kündten also nicht anderst, als ihne gleichfalls auf eine dergleichen arth anzugreifen und ihne so lang an die im zimer stehende bettstatt hinzuhalten, bis er von uns abgelassen mit dem vermelden, daß, weillen er sich unterfangen, einen dergleichen gewalt in unsers gnädigsten herrn landt auszüeben, und dessen oberbeambe ohne einige ursach anzugreifen, wür nit anderst könnten, als ihne mit recht in so lang anzuhalten, bis wür die sach an hochfürstlich durchleucht würden haben gelangen lassen. Rueffen darauf dem zollner, so vor der thür gestanden, leuth zu schaffen, sowohl uns zu helffen, weillen wür gesehen, daß die übrige von dem landtgericht auch herbey geloffen, als solche mit arrest anzuhalten, welches einen solchen tumult erröget, daß gleichsamb in einem augen- [7] blickh allerdings das halle Vaduz besammen, und wir zu thuen gehabt haben.

Da die leuth gehöret, daß der landrichter uns anzugreifen sich unterstanden, sie von einem anfall abzuhalten, erinnerten darauf seinen aigenen assessorem werber, so ein wirth in dem dorff Altenstatt, den er allein bey sich hatte, und alles von anfang bis zu end mit angehört, daß er gesehen haben werde, wie weith sich herr landrichter, da wür allein nur die protestation abzulegen vorhatten, in unsers gnädigsten herrn landt vergriffen. Wir haben zwar lang anstandt genohmen, ob wür ihne, ohne das wir von euer hochfürstlich durchleucht keinen scharpfen veweis zu gewartten haben, wider abgehen lassen sollen. Gleichwohlen sochles aus tragenden respect unterlassen, denen leuthen forth zu gehen befohlen, und von ihnen den abschied genohmen, anbey aber gegen den wider die kayserliche privilegia ausgeübten gewalt, auch verbal und real injurion omni melori modo protestiret habe. Den andern tag vernahmen wür, daß sie noch selbige nacht von hier abmarchiret, und hinterlassen hetten, deme nechstens mit 500 mann einzurückhen und die execution vorzunehmen. Wür haben daher vor nöthig erachtet, all dieses an euer hochfürstlich durchleucht unterthänigst zu berichten, nur um uns hieryber den gnädigsten verhaltensbefehl [8] unterthänigst auszubitten, ob wür nicht dem landtgericht einen extract von denen kayserlichen privilegiis zu schickhen, und hieryber ob und wie weith sie solche respectirn wollen, eine categorische antworth begehren sollen, oder ob nicht euer hochfürstlich durchleucht die sach bey einer hochlöblichen regierung zu Insprug<sup>10</sup> clagbahr anzubringen gnädigst geruehen möchten, lassen wür bey dero gnädigsten disposition lediglich bewenden, nur ist zu förchten, die unterthanen sich etwann einmahl an dem pothen der sich selbstn propria autoritate und ohne vorwissen des landgerichts sich allein gelt zu machen, zu exequiren, auch unterfangen, oder mein andern von dem landtgericht ergreifen dәрfften, da sie sehen, daß solches täglich mehrer gewalth wider alles

---

<sup>9</sup> *Altenstadt, heute Stadtteil von Feldkirch (A).*

<sup>10</sup> *Innsbruck, Stadt, Tirol (A).*

recht, ja wider deren eigene landgerichts ordnung selbst gebraucht, wie dann erwist ohnlängst umb eines thalers willen, wo doch der cläger seine clag allhier als in foro competente angebracht, und ihme seine forderung dem landrecht gemeiß zu suchen verwilliget worden.

Daraufhin aber einen absprung an das landgericht genohmen, und alda dem armen unterthanen der ihme cläger doch den werth vor diesen thaler nach dessen begehren an handen gestellt, gleichwohlen noch über 20 fl. uncösten gemachet, nicht zu gedenckhen einer auch unlängst auch auf dem Schellenbergischen von diesem landgericht gleichsamb bis auf das bluth verfolgten armen wittib, deren ihr vermögen dem gand-process [9] gemeiß bey sich eraignetem concursu creditorum von obrigkeiten wegen der priorität nach ausgetheillet worden, ein bürger nahmens Tieffenthaler aus Feldkirch allein seiner auforderung willen, die doch auch mir in etlichen gulden bestanden, sich des landgerichts bedient, anfangs die kinder ex post deren regt, und endlichen die wittib alles remonstrierens ohngeachtet, daß sie hierin unschuldig und keinen creuzer zu bezahlen dermahlen im vermögen hette. Der cläger seine clag auch nur aus eingestambter bosheit große cösten zu machen, wo ihme doch die versicherung gegeben worden, sobalden sie etwas bekommen, oder erbettlen sollte, ohngeachtet er die austheilung gewust und geflissentlich nicht eingelegt hette. Er gleichwohlen vor all andern vergnüegt werden solle, acticieret, und dessen clag dergestalten prosequiret, daß mann sie aniezto dem vernehmen nach sogar aus dem landt führen lassen wolle, und dergleichen sehr viele unverantwortliche wider all menschliche vernunft lauffende gewalt halten und pro cedum, woryber sich auch die österreichischen selbst nicht wenig beschwehren mit vielen proben erweisen werden könnten. Wür bitten also, uns einen gnädigsten verhaltens-befehl nochmahlen unterthänigst aus ud empfehlen, uns zu führwehrenden höchsten gnadens hulden in submissesten respect unterthänigst verharrend.

Eur hochfürstlich durchleucht  
Schloß Hohenlichtenstein<sup>11</sup>, den 14. Octobris 1729.

Unterthänigst, treu, gehorsambste  
Anton Bauer<sup>12</sup> manu propria  
Joseph Mayer<sup>13</sup> manu propria

---

<sup>11</sup> Schloss Vaduz;

<sup>12</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLF 1, S. 72.

<sup>13</sup> Joseph Mayer, erw. ab 1727 als liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLF 1, S. 484.